

Berichte der Finanzkommission.

Referent: Dr. Albert Schädler.

I. Uebereinkommen der liechtensteinischen und österreichischen Regierung betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Die k. k. Regierung bringt dieses Uebereinkommen, welches bereits mit Verordnung des österr. Finanzministeriums vom 18. Mai 1901 in dem am 20. Juni 1901 ausgegebenen österr. Reichsgesetzblatte kundgemacht worden ist, dem Landtage zur Kenntnis und bemerkt, daß in demselben weder auf Staatshoheitsrechte zu Gunsten Oesterreichs verzichtet oder über ein solches irgendwie verfügt wurde, noch eine neue Last auf das Fürstentum oder dessen Angehörige übernommen wurde, sondern daß sich die in Rede stehende Uebereinkunft lediglich als zu Gunsten der Landesangehörigen getroffen darstelle.

Art. 1 des Uebereinkommens stellt fest, daß der Grund- und Gebäudebesitz, sowie die Ausübung eines stehenden Gewerbes in Oesterreich bezw. in Liechtenstein nur von demjenigen Staate zu direkten Ertragssteuern herangezogen werden sollen, in dessen Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz gelegen ist, bezw. eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu direkten Ertragssteuern in jenem Gebiet immer nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes erfolge.

Die Richtigkeit dieser Bestimmungen bedarf keiner weiteren Erklärung. Thatsächlich wurde auch bisher in diesem Sinne verfahren; einzig das Vorgehen bei den zuletzt genannten Zweigniederlassungen hätte zu andern Auffassungen im gegebenen Falle führen können, was jedoch durch die klare Schlußbestimmung des Artikels künftig vermieden wird.

Art. 2 bestimmt, daß anderweitige Bezüge Angehöriger Oesterreichs oder Liechtensteins, sofern sich aus den Artikeln 3, 4 und 6 nichts anderes ergibt, nur in jenem Staate der Besteuerung unterliegen, in welchem die Empfänger ihren Wohnsitz haben. Nach Art. 3 unterliegen aber Zinsen von Hypothekarkapitalien der Ertragsbesteuerung nur in dem Lande, in welchem das Realpfand liegt.

Art. 4 stellt fest, daß die aus einer Staatskasse erfolgenden Besoldungen und Pensionen nur in dem Staate, der die Zahlung leistet, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Art. 5 wird die liechtensteinische Personalklassensteuer als eine spezielle direkte Ertragssteuer im Sinne des § 127 des österreichischen Personalsteuergesetzes vom 25. Okt. 1896 angesehen.

Der Art. 6 fixiert, daß, sofern die Art. 2 und 4 nicht anderes anordnen, die Anwendung der österr. Personaleinkommensteuer von den gegenwärtigen Abmachungen unberührt bleibt. Demnach haben Angehörige Oesterreichs, die in Liechtenstein Hypothekarkapitalien

besitzen, entsprechend in Vechtenstein zu steuern und werden aber in Oesterreich dennoch zur Personaleinkommenssteuer, aber nicht zur Rentensteuer — weil diese als Aequivalent mit der liechtenst. Kapitalsteuer betrachtet wird — herangezogen.

Die Schlußartikel bestimmen, daß das Uebereinkommen als mit dem Beginne der Wirksamkeit des österr. Gesetzes vom 25. Okt. 1896 in Kraft getreten betrachtet wird und beiderseits bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit der Wirksamkeit für das folgende Jahr gekündet werden kann.

Das Uebereinkommen hat hauptsächlich durch die Art. 1 und 4 aktuelles Interesse für uns, weil laut Art. 4 in Oesterreich wohnende liechtenst. Staatsangestellte, welche eine liechtenst. Pension beziehen, nur der liechtenst. Staatssteuer unterliegen, und weil durch die Schlußbestimmung des Art. 1 die Steuerpflicht allfälliger gewerblicher Zweigniederlassungen in wünschenswerter Weise klargestellt ist. Im wohlverstandenen Interesse beider Länder wäre es gelegen gewesen, wenn die im Art. 3 fixierte Ausnahme betreffend die Hypothekarkapitalien nicht aufgenommen worden wäre, sondern die Bestimmungen des Art. 2 auch für diese Ertragsquellen maßgebend geblieben wären. Unsere f. Regierung strengte in dieser Beziehung alles an, um eine entsprechende Aenderung in diesem Sinne zu erzielen. Von Seite des österr. Finanzministeriums wurde jedoch unbedingt an dem Prinzipie festgehalten, daß Zinsen aus Hypothekar-Kapitalien im Staate der haftenden Realität zu den Ertragssteuern heranzuziehen seien, und zwar dies umso mehr, als auch anderen benachbarten Staaten gegenüber von diesem Standpunkte nicht abgegangen worden sei. Es ist diese Stellungnahme wegen des engen Verkehrs zwischen Vechtenstein und Vorarlberg zu bedauern und muß dazu führen, daß Angehörige Vechtensteins, welche Hypotheken in Oesterreich haben, dieselben wegen der hohen Besteuerung — besonders wegen der namhaften Gemeindefzuschläge — zurückziehen. — Immerhin bedeutet das Uebereinkommen in mehrfacher Hinsicht, wie bereits oben geschildert wurde, eine Besserung gegenüber dem Zustande der letzten Jahre und es wird daher von der Finanzkommission beantragt, dasselbe zur zustimmenden Kenntnis zu nehmen.

2. Gesuch der Gemeinde Eschen um einen Landesbeitrag zur Erstellung eines Armenhauses.

Die Gemeinde Eschen hat sich entschlossen, ein eigenes Armenhaus zu erstellen und erwirbt bereits zu dessen Bestiftung die Eschner Pfarrpfundgüter gegen Entrichtung einer Jahresrente von 1600 Kronen. Der Bau und die Einrichtung des Armenhauses zeigt einen Kostenvoranschlag von ca. 40,000 Kronen. Hierzu gewährte Seine Durchlaucht der regierende Fürst durch Vermittlung der f. Regierung in neuerlicher Bethätigung landesväterlicher Huld ein unverzinsliches, binnen 20 Jahren zu tilgendes Darlehen von 24,000 Kronen. Ihre Kommission beantragt im Sinne des Regierungsvorschlages der Gemeinde Eschen zur Förderung ihres Zweckes ebenso, wie f. B. der Gemeinde Vaduz, gemäß eines im Jahre 1892 gefaßten Landtagsbeschlusses ein 3%iges, in 15 gleichen Jahresraten zu tilgendes Sparkassa-Darlehen von 12,000 Kronen zu bewilligen.